

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 1 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | SPT 707-5L |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Anzio |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | B3 |
| Radgröße: | 7Jx17H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 46 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 100 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 63,3 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Z 05 Ø63,3-Ø56,1 |
| geprüfte Radlast: | 625 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2120 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeugherrsteller oder Marke: SUBARU

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|--|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25 | MP67 | 110 Nm |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 2 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|--|
| ZC | | e13*2007/46*1281*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 147 | Subaru BRZ | 205/45R17 N215) 205/50R17 N215) 215/45R17 225/45R17 | A02) bis A10) A94) BF1) |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten | Auflagen und Hinweise |
| | | 205/50R17 | 225/45R17 A02) bis A10) A94) BF1) N215) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|
| SG | | e13*98/14*0087*.. | |
| SGG | | e11*2001/116*0242*.. | |
| SGG | | e11*2001/116*0317*.. | |
| SGS | | e1*2001/116*0209*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 92 bis 169 | Subaru Forester | 205/55R17 N215) 215/50R17 215/55R17 225/50R17 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|---|-----------------------|
| SH | | e13*2001/116*0982*.. | |
| SHG | | e11*2001/116*0329*.. | |
| SHS | | e1*2001/116*0485*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 108 bis 169 | Subaru Forester (beim Typ SH nur bis EG-Genehmigungs-Nr. e13*2001/116*0982*08) | 215/55R17 215/60R17 225/55R17 235/50R17 235/55R17 245/50R17 255/50R17 A01) K01) K02) | A02) bis A10) BF1) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 3 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L

TÜV NORD

Mobilität

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------|
| SH | | e13*2001/116*0982*.. | |
| SJ | | e13*2007/46*1305*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 108 bis 177 | Subaru Forester (beim Typ SH nur ab EG-Genehmigungs-Nr. e13*2001/116*0982*09) | 215/60R17 M+S A93) W225) 215/65R17 M+S A93) W225) 225/55R17 A93) 225/60R17 A93) 235/50R17 235/55R17 245/50R17 245/55R17 255/50R17 255/55R17 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| G3 | | e1*2001/116*0438*.. | |
| G3G | | e11*2001/116*0325*.. | |
| G3S | | e1*2001/116*0460*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 79 bis 195 | Subaru Impreza | 205/45R17 205/50R17 215/45R17 225/45R17 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|----------------------------|
| G5 | | e13*2007/46*1648*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 84 bis 115 | Subaru Impreza | 205/50R17 A93a) 215/45R17 A93) 225/45R17 A93a) | A02) bis A10) BF1) EF0) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 4 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|----------------------------|
| G5 | | e13*2007/46*1648*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 84 bis 115 | Subaru Impreza XV | 225/60R17 A93) 235/55R17 A01) A93) K03) 245/55R17 A01) A93) K01) K04) 255/55R17 A01) A93a) K01) K04) | A02) bis A10) BF1) EF0) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|----------------------------|
| BL/BP | | e1*2001/116*0228*.. | |
| BL/BPS | | e1*2001/116*0256*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 180 | Subaru Legacy (Ausführungen mit Serienreifen 215/45R18 zw. 215/50R17 jedoch nicht Ausführung Outback) | 205/50R17 A93) N215) 205/50R17 M+S A93) W215) 215/45R17 A93) 215/50R17 A01) K03) 225/45R17 A93) | A02) bis A10) BF1) E41) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 5 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|---|----------------------------|
| BL/BP | | e1*2001/116*0228*.. | |
| BL/BPS | | e1*2001/116*0256*.. | |
| BLG/BPG | | e11*2001/116*0240*.. | |
| BLG/BPG | | e11*2001/116*0318*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 101 bis 127 | Subaru Legacy (Ausführungen ohne Serienreifen 215/45R18 od. 215/50R17 und nicht Ausführung Outback) | 205/45R17 (A93) T88) 205/50R17 (A93) 205/55R17 215/45R17 (A93) 215/50R17 (A01) K03) 225/45R17 (A93) 225/50R17 (A01) K01) K15) | A02) bis A10) BF1) E42) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|---|----------------------------|
| BM/BR | | e1*2007/46*0079*.. | |
| BM/BRS | | e13*2007/46*1074*.. | |
| BMG/BRG | | e11*2007/46*0096*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 123 | Subaru Legacy (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll oder 17Zoll) | 205/50R17 (A93) 205/55R17 (A93a) 215/45R17 (A93) 215/50R17 (A93a) 225/45R17 (A93) 225/50R17 | A02) bis A10) BF1) EF0) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-A0-314

Anlage-Nr. : 22

Seite : 6 / 9

Auftraggeber : Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Teiletyp : SPT 707-5L

TÜV NORD

Mobilität

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|-----------------------|--|-----------------------|
| BM/BR | | e1*2007/46*0079*.. | |
| BM/BRS | | e13*2007/46*1074*.. | |
| BMG/BRG | | e11*2007/46*0096*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 191 | Subaru Legacy Outback | 215/60R17 A93) N225) 215/60R17 M+S A93) W225) 225/55R17 A93) 225/60R17 A93) 235/55R17 245/50R17 245/55R17 255/50R17 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|----------------------------|
| G4 | | e1*2007/46*0597*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 80 bis 110 | Subaru XV | 215/55R17 M+S 225/55R17 235/50R17 245/50R17 A01) K01) | A02) bis A10) A93) BF1) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25
Zubehörkit: MP67
Anzugsmoment: 110 Nm

E41) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen die, mit der Reifengröße 215/50R17 oder 215/45R18 serienmäßig ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG- Genehmigung de Fahrzeuges zugelassen sind.

E42) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die, mit der Reifengröße 215/50R17 oder 215/45R18 serienmäßig ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG- Genehmigung de Fahrzeuges zugelassen sind.

EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 22 mit den Seiten 1-9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPT 707-5L des Auftraggebers Uniwheels Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2018